

des Grafen Hugo von Metz, würde dann der Sohn des Grafen Folmar von Blieskastel. Für diese Konjektur spricht, daß ebendieser Hugo von Blieskastel im Kontext der Urkunde Arnolds von Trier als Zustimmungder genannt wird, worauf auch schon Scheffer-Boichorst hinweist⁶⁰². Der ausfertigende Notar könnte Hugo von Blieskastel, da dieser ja dem Schiedsspruch ebenfalls zugestimmt hat, noch zusätzlich in die Zeugenreihe des Diploms Friedrichs I. übernommen haben. Das Diplom Friedrichs I. ist nicht in seiner Kanzlei verfaßt worden, sondern eine Empfängerausfertigung⁶⁰³, so daß sich eine solch unorthodoxe Vorgehensweise möglicherweise erklären ließe. Das *castellanus* könnte eine Verschreibung für *Castellensis* sein, da Ulrich von Neuweiler als *castellanus* sonst nicht bekannt ist⁶⁰⁴. Gerade weil die Erwähnung Hugos IX. als Zeuge in einer Kaiserurkunde aus dem Jahre 1174 in so eklatanter Weise der chronikalischen Überlieferung widerspricht, klingt die zuerst von Paul Scheffer-Boichorst vorgeschlagene Konjektur sehr ansprechend. Der von mir konstatierte, aus der chronikalischen Überlieferung resultierende Widerspruch zu D F I, Nr. 629 in den Lebensdaten Hugos IX. paßt eigentlich lückenlos in den urkundlichen Befund, daß nicht Hugo IX. von Dagsburg Zeuge in D F I, Nr. 629 ist, sondern Hugo von Blieskastel. Es ist auch kaum wahrscheinlich, daß Hugo IX. in der Urkunde Arnolds von Trier in der Zeugenreihe vergessen wurde und er deshalb in die Zeugenreihe von D F I, Nr. 629 nachträglich eingefügt wurde.

Ein weiteres Indiz deutet darauf hin, daß Hugo IX. im Jahr 1172 verstorben ist, nämlich, daß, abgesehen von D F I, Nr. 629, ab 1172 in Urkunden nur noch der andere Sohn Graf Hugos VIII., Albert, zusammen mit seinem Vater auftritt, so in einer im Jahre 1172 ausgestellten Urkunde der Äbtissin Hawidis von Andlau für das ihr unterstehende Kloster Etival, in der Hugo VIII. von Dagsburg als Vogt von Andlau fungiert und in der Zeugenreihe zusammen mit seinem Sohn Albert genannt wird⁶⁰⁵. Als weiterer Beleg ist natürlich die besagte Urkunde Arnolds von Trier von 1174 zu nennen, die ebenfalls nur Hugo VIII. und seinen Sohn Albert anführt⁶⁰⁶. Es sei auch noch die Urkunde Hugos VIII. für das Kloster Pairis aus dem Jahre 1175 erwähnt, in der der Dagsburger Graf mit Zustimmung seines Sohnes Albert dem Zisterzienserkloster das Tal Pairis und sein Gut Remomont schenkt⁶⁰⁷. Zu diesem Zeitpunkt muß Hugo IX. mit Sicherheit schon tot gewesen sein, denn, wenn für diese Übertragung schon die Zustimmung seines Bruders Albert erforderlich war, hätte doch wohl Hugo IX. als der wahrscheinlich ältere der beiden Brüder, wenn er

⁶⁰² SCHEFFER-BOICHORST, Kleinere Forschungen, S. 139: *Et sciendum, quod hec omnia filius ejusdem comitis Hugo cum ipso pariter in presentia nostra benigne laudavit*. Aus dem Kontext geht eindeutig hervor, daß der Sohn Folmars von Blieskastel gemeint ist; siehe ebda., S. 143, Anm. 10.

⁶⁰³ Siehe dazu die Vorbemerkung zu D F I 629, S 123.

⁶⁰⁴ Siehe SCHEFFER-BOICHORST, Kleinere Forschungen, S. 143.

⁶⁰⁵ Druck der Urkunde bei WÜRDWEIN, 10. Bd., Nr. 12, S. 45-48: *sunt autem nomina testium haec: ... Hugo Comes Metensis, & advocatus Andelacensis, & Albertus ejus filius* (Zitat, S. 48).

⁶⁰⁶ Siehe oben, Anm. 597.

⁶⁰⁷ Urkunde Hugos VIII. für das Kloster Pairis, Original in: Colmar. AD HR, Fonds Pairis 11 H 1 n° 3, siehe im Anhang, Urkunde Nr. 3.